



NEWSLETTER NR. 1/2015
INSOLVENZ- UND GESELLSCHAFTSRECHT
IN FRANKREICH

UNSER TEAM GESELLSCHAFTS- UND INSOLVENZRECHT IN KÖLN:

Dr. Christophe Kühl
Partner/Associé
Rechtsanwalt
Avocat au Barreau de Paris

Dr. Kühl ist Partner der deutsch-französischen Anwaltskanzlei Epp & Kühl und leitet die Standorte in Köln und Paris. Er berät und begleitet deutschsprachige Unternehmen in allen Bereichen des französischen Wirtschaftsrechts mit Schwerpunkt Insolvenzen und Restrukturierung. Als Rechtsanwalt und Avocat au Barreau de Paris tritt er sowohl vor deutschen als auch vor französischen Gerichten auf.

[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)



Laure-Amandine Trésarrieu, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris

Frau Trésarrieu berät unsere Mandanten im französischen Gesellschaftsrecht. Sie unterstützt diese in sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen einschließlich der Niederlassung in Frankreich durch Neugründung oder Unternehmenskauf, dem Rückzug aus dem französischen Markt, und begleitet sie bei laufenden gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

[tresarrieu\[at\]avocat.de](mailto:tresarrieu[at]avocat.de)



Larissa Wohlgemuth, LL.M.
Rechtsanwältin
Avocat au Barreau de Paris

Frau Wohlgemuth berät unsere Mandanten im französischen und deutschen Gesellschaftsrecht. Sie unterstützt sie insbesondere bei der Gründung, Umwandlung, Veräußerung und dem Erwerb von Unternehmen in Frankreich und unterstützt in laufenden gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Außerdem berät Frau Wohlgemuth im Bereich der erneuerbaren Energien.

[wohlgemuth\[at\]avocat.de](mailto:wohlgemuth[at]avocat.de)



Louis Grégoire Sainte Marie, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris

Herr Grégoire Sainte Marie berät unsere Mandanten im französischen Gesellschaftsrecht. Er unterstützt sie insbesondere bei Kapitalmaßnahmen, Wertpapiergeschäften, Verschmelzungen, Unternehmenskäufen und Umwandlungen. Herr Grégoire Sainte Marie berät außerdem im französischen Insolvenz- und Steuerrecht.

[saintemarie\[at\]avocat.de](mailto:saintemarie[at]avocat.de)

Die Kanzlei Epp & Kühl ist Ihr Partner im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Mit mehr als 30 zweisprachigen Avocats und Rechtsanwälten an insgesamt 6 Standorten (Köln, Lyon, Paris, Strasbourg, Baden-Baden und Sarreguemines) zählen wir zu den führenden Kanzleien im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

Wir beraten Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum im Frankreichsgeschäft und betreuen die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und Schweizer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen.

Büro Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:

Herr Dr. Christophe Kühl

[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)

Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0

Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69

www.avocat.de



INHALT:**A) Rechtsprechung zum Insolvenzrecht / Restrukturierungen**

- a) **Zahlungsunfähigkeit: Persönliche Sanktionen für säumigen Geschäftsleiter**
- b) **Zahlungsunfähigkeit: Ausfallhaftung des Geschäftsleiters für unzureichende Aktiva**

B) Gesellschaftsrecht**I. Rechtsprechung**

- a) **Haftung des Gesellschafters gegenüber den Arbeitnehmern einer Tochtergesellschaft**
- b) **Fristlose Abberufung eines Geschäftsleiters: Achtung des Rechts auf rechtliches Gehör**

II. Reformen

- a) **Informationspflicht zugunsten Arbeitnehmer bei geplanten Verkauf des Unternehmens oder konzerninterner Reorganisation**
- b) **Jahresabschlüsse sind nicht mehr im Handelsregister zu veröffentlichen**
- c) **Lockerung der Publizitätspflicht bei Jahresabschlüssen**
- d) **Lockerung der Vorschriften für die Gründung und den Betrieb von Gesellschaften**

C) Neuerungen im Steuerrecht

- a) **Gruppenbesteuerung: Vorschriften zu sog. „Sandwich-Gruppen“**
- b) **Registersteuer bei Veräußerung von Gesellschaften mit vorwiegendem Immobiliencharakter**

Hinweis auf kommende Veranstaltungen:

25. Februar 2015 – Köln
Französisches Vertrags- und Unternehmensrecht

06 März 2015 – Paris
CONNECTI
Deutsch-Französische Jobmesse

21. April 2015 – Köln
Arbeitsrecht in Frankreich

05. Mai 2015 - Köln
Restrukturierungen in Frankreich

18. Juni 2015 - Köln
Die Haftung des deutschen Produktherstellers im Frankreichgeschäft

Wir bieten auch INHOUSESCHULUNGEN, unter anderem zu folgenden Themen, an:

- **Verkäufe nach Frankreich – worauf hat der deutsche Verkäufer zu achten?**
- **Arbeitsrecht in Frankreich**
- **Internet im Frankreichgeschäft**
- **Haftung deutscher Manager im Frankreichgeschäft**
- **Kollektives französisches Arbeitsrecht**
- **Beendigung des französischen Arbeitsvertrages durch Aufhebungsvereinbarung**
- **Haftung des Produktherstellers im Frankreichgeschäft**

Mehr Informationen und unverbindliche Angebote:
Frau Vanessa Kampelmann
inhousefat@avocat.de
Tel. +49 (0) 221 139 96 96 0

A) Rechtsprechung im Insolvenzrecht / Restrukturierungen

a) Zahlungsunfähigkeit: Persönliche Sanktionen für säumigen Geschäftsleiter

Versäumt es ein Geschäftsleiter in Frankreich, innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der von ihm geleiteten juristischen Person die Eröffnung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens zu beantragen, so kann dieser Geschäftsleiter mit einem Geschäftsführungsverbot oder belegt oder ihm gegenüber die persönliche Insolvenz eröffnet werden.

Das Berufungsgericht Paris hat sich in einer Entscheidung vom Juni 2014 gegen eine Sanktionierung des Geschäftsleiters einer in einem Liquidationsverfahren befindlichen Gesellschaft ausgesprochen.

Diese hatte ihre Zahlungsunfähigkeit mit fast neun Monaten Verspätung erklärt. Allerdings war das Berufungsgericht der Ansicht, dass die Bemühungen, die der Geschäftsführer zur Rettung der Gesellschaft unternommen hatte, es nicht erforderlich machten, die Gesellschaft vom Geschäftsleben auszuschließen.

Der Geschäftsleiter hatte sich um eine Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bemüht, wodurch erhebliche Umsatzeinbrüche vermieden werden konnten. Der Geschäftsleiter hatte den Präsidenten des Handelsgerichts umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt und anschließend Maßnahmen zur Restrukturierung der Schulden ergriffen, denen die Steuerverwaltung und diverse Sozialversicherungsträger zugestimmt hatten. (CA Paris 10. Juni 2014 Nr. 13/10910)

PRAXISTIPP:

Der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft steht in Krisenzeiten häufig in einem Widerstreit der Interessen: Auf der einen Seite versucht er bis zuletzt, die Gesellschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu retten, auf der anderen Seite muss er sich möglichst gesetzeskonform verhalten und demzufolge auch spätestens 45 Tage nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen. Die zitierte Entscheidung verdeutlicht diesen Widerstreit und löst ihn zugunsten der Rettungsmaßnahmen. Solange für den Geschäftsführer begründete Aussichten auf eine Rettung des Unternehmens bestehen und er diese objektiv nachvollziehbar belegen kann, kann er auch später die Insolvenz beantragen, ohne Sanktionen zu befürchten. Diese Entscheidung ist sehr zu begrüßen, weil sie den Geschäftsführern größere Freiheiten im Krisenmanagement einräumt, da sie aber nur eine Einzelfallentscheidung darstellt, sei Geschäftsführern französischer Kapitalgesellschaften in der Regel gleichwohl empfohlen, möglichst innerhalb der gesetzlichen Fristen – jedenfalls nicht allzu spät nach deren Ablauf – die Insolvenz anzumelden.

b) Zahlungsunfähigkeit: Ausfallhaftung des Geschäftsleiters für unzureichende Aktiva

Ein Geschäftsführer kann sich nach französischem Recht zivilrechtlich haftbar machen und setzt sich einem Durchgriff der Massegläubiger aus, wenn ihm ein Fehler in der Geschäftsführung vorgeworfen werden kann (sog. faute de gestion). Ein derartiger Fehler kann nach der Rechtsprechung auch in einer verspäteten Anmeldung einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft liegen. Die Frage der Zahlungsunfähigkeit haben die Gerichte bislang immer faktisch auf Grundlage der tatsächlichen Liquidität beurteilt. Damit war es ohne weiteres möglich, dass das Gericht eine weit in der Vergangenheit zurückliegende Zahlungsunfähigkeit feststellt und dadurch einen Geschäftsführungsfehler angenommen hat.

Dieses Risiko dürfte für den Geschäftsführer nach einem jüngst ergangenen Urteil des obersten französischen Zivilgerichts (*Cour de Cassation*) nicht mehr bestehen: In der Tat hat der Kassationshof entschieden, dass für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit einzig und allein dasjenige Datum maßgeblich sei, das in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss als Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit bestimmt wurde. (Cass.com. 4. November 2014 Nr. 13-23.070)

PRAXISTIPP:

Wie bereits dargelegt, muss der Geschäftsführer innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Unterlässt er dies, setzt er sich einem Haftungsrisiko aus. In der Praxis bestimmen die Insolvenzgerichte regelmäßig, dass der Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit dem Tag der Beantragung der Insolvenz entspricht. Vor diesem Hintergrund dürfte die jüngste Entscheidung des Kassationshofes zu einer signifikanten Reduzierung des zivilrechtlichen Haftungsrisikos für Geschäftsführer führen.

Zwar kann das Insolvenzgericht den Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit bis zu 18 Monate vorverlegen. Dies erfolgt allerdings in der Praxis eher selten und nur auf Antrag des Insolvenzverwalters, der „dubiose“ Rechtsgeschäfte aus der Vergangenheit anzufechten beabsichtigt.

B) Gesellschaftsrecht

I. Rechtsprechung

a) Haftung des Gesellschafters gegenüber den Arbeitnehmern einer Tochtergesellschaft

Das oberste Zivilgericht in Frankreich hat in seinem Urteil vom 08. Juli 2014 (Az. 13-15-573) eine Muttergesellschaft verurteilt, an Arbeitnehmer/innen einer ihrer Tochtergesellschaften Schadensersatzzahlungen in Höhe von 3.000 EUR pro Arbeitnehmer/in zu leisten, um sie für ihren Arbeitsplatzverlust zu entschädigen. Hintergrund waren Entscheidungen der Muttergesellschaft für ihre Tochtergesellschaft, die einen Schaden bei Letzterer verursacht und schließlich zum Verlust der Arbeitsplätze geführt haben.

Die Muttergesellschaft hatte versucht sich zu verteidigen, indem sie geltend machte, dass sie sich in keiner Weise in die Geschäfte der Tochtergesellschaft eingemischt habe und daher nicht neben dieser haften können.

Nach Auffassung des Gerichts bedürfe es allerdings keines Beweises, dass die Muttergesellschaft neben der Tochtergesellschaft als Arbeitgeberin (sog. Arbeitgeberrechtsprechung) anzusehen sei oder dass sie sich in die Verwaltung der Tochtergesellschaft eingemischt habe.

Erforderlich, aber eben auch ausreichend sei vielmehr, dass die Muttergesellschaft einen vorwerfbaren Fehler begangen habe – sei es auch nur fahrlässig, d.h. aus Unachtsamkeit –, der zum Arbeitsplatzverlust der bei der Tochtergesellschaft angestellten Arbeitnehmer/innen geführt habe.

PRAXISTIPP:

Diese Art von Rechtsprechung ist zwar nicht neu, sie zeigt allerdings erneut, dass neben der jüngeren und für Mutterunternehmen haftungsträchtigen Rechtsprechung des Mitarbeiters (sog. co-employeur) auch weitere Haftungstatbestände in Betracht kommen. Allgemein im Umgang aber insbesondere bei Verträgen und Transaktionen mit einer Tochtergesellschaft ist daher höchste Vorsicht geboten und es sollte stets darauf geachtet werden, nicht gegen das Interesse der Tochtergesellschaft zu handeln.

b) Fristlose Abberufung eines Geschäftsleiters: Achtung des Rechts auf rechtliches Gehör

Die Abberufung bestimmter Gesellschaftsorgane (z.B. Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder der SA, Präsident und Generaldirektoren der SAS, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt) kann zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Aus einer jüngeren Rechtsprechung geht hervor, dass die Gesellschafter dabei jedoch stets das kontradiktorische Verfahren einhalten müssen, indem den betroffenen Personen die Abberufungsgründe vorab mitgeteilt werden und ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, dazu Stellung zu nehmen.

Durch Urteil vom 27. Mai 2014 hat das Berufungsgericht in Paris allerdings entschieden, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die Stellungnahme des betroffenen Geschäftsleiters zu dokumentieren, sofern sie ihm vor dem Abberufungsbeschluss die Möglichkeit zu dieser Stellungnahme gegeben hat (CA Paris 27. Mai 2014 Nr. 14/00698). In einem solchen Fall sind die vorgetragene Gründe für die Abberufung nicht prüfbar.

PRAXISTIPP:

Auch wenn per Gesetz oder Satzung keine Gründe für eine Abberufung vorgetragen werden müssen, ist stets das kontradiktorische Verfahren einzuhalten und zu berücksichtigen, dass der Geschäftsleiter nicht unter beleidigenden Umständen abberufen wird. Andernfalls macht sich die Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Der Geschäftsleiter muss vorab über die Gründe seiner Abberufung informiert werden. Dies sollte stets dokumentiert werden, so wie die Tatsache, dass ihm die Möglichkeit erteilt wurde, seine Sicht der Dinge

darzulegen. Damit sich der Geschäftsführer nicht auf eine Herabsetzung berufen und Schadensersatz verlangen kann, ist es darüber hinaus empfehlenswert, nur Auszüge aus dem Abberufungsbeschluss zu veröffentlichen, aus denen keine Gründe ersichtlich sind.

II. Reformen

a) Informationspflicht zugunsten Arbeitnehmer bei geplanten Verkauf des Unternehmens oder konzerninterner Reorganisation

Die Belegschaft eines Unternehmens mit weniger als 250 Arbeitnehmern muss neuerdings im Falle einer Übertragung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens oder einer Abtretung von mehr als 50% der Anteile/Aktien des betreffenden Unternehmens (und zwar auch im Falle eines konzerninternen „Umhängens“ der Gesellschaft), zwei Monate im Vorfeld über diese geplante Abtretung informiert werden, wenn der Erwerber durch die Übertragung bzw. Abtretung die Anteilsmehrheit erwirbt.

Diese Informationspflicht soll den Arbeitnehmern die Möglichkeit geben, ein eigenes Übernahmeangebot abzugeben.

Der Abtretende hat jedoch keine Verpflichtung dieses Übernahmeangebot anzunehmen, geschweige denn mit den betroffenen Arbeitnehmern in Verhandlungen zu treten. Er kann das Angebot ohne jeglichen Grund nennen zu müssen ablehnen.

Wichtig ist, dass jeder Arbeitnehmer der nicht, zu spät oder nicht ausreichend informiert wurde, die Nichtigkeit der Übertragung/Abtretung geltend machen kann.

PRAXISTIPP:

Diese Neuerung erschwert das Übertragungsverfahren für die Praxis, und zwar auch bei gruppeninternen Restrukturierungen. Wer eine Übertragung/Abtretung plant, sollte diese Frist bei der zeitlichen Planung des Projekts mit einkalkulieren. Es empfiehlt sich, die Arbeitnehmer so früh wie möglich über eine vorgesehene Abtretung zu informieren. Ist die zwei-monatige Frist verstrichen, ohne dass ein Angebot abgegeben wurde, hat man die Möglichkeit, die geplante Abtretung innerhalb der nächsten zwei Jahre vorzunehmen ohne die Arbeitnehmer erneut über diese informieren zu müssen. Ratsam ist außerdem frühzeitig eine Erklärung jedes Arbeitnehmers einzuholen, wonach er auf die Abgabe eines Angebots verzichtet. So kann die Frist verkürzt werden.

b) Jahresabschlüsse sind nicht mehr im Handelsregister zu veröffentlichen

Im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die (nicht börsennotierten) vereinfachten Aktiengesellschaften französischen Rechts nicht mehr dazu verpflichtet ihren Geschäftsbericht beim Handelsregister zu hinterlegen.

Dieser muss jedoch für Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Um dieser Vorschrift gerecht zu werden, reicht es aus, wenn eine Kopie des Geschäftsberichts auf einfache Anfrage einer Person, auf ihre Kosten am Sitz der Gesellschaft ausgehändigt wird. Die anfallenden Kosten müssen dem Betroffenen im Voraus mitgeteilt werden. Eine Vorauszahlung kann nicht verlangt werden.

PRAXISTIPP:

Diese Neuerung kann für die Praxis eine große Rolle spielen. Vielen Unternehmen (gerade aus Deutschland) widerstrebt es, den Geschäftsbericht allen öffentlich zugänglich beim Handelsregister einzureichen, da sich darin unter Umständen Informationen befinden, die Dritten (z.B. Konkurrenten) nicht zur Verfügung gestellt werden sollen. Solche können zwar immer noch eine Kopie des Berichts erhalten, jedoch ist die Hürde etwas höher, wenn man das Unternehmen hierfür direkt ansprechen muss.

c) Lockerung der Publizitätspflicht bei Jahresabschlüssen

Eine Verordnung hat in Frankreich zu einer Erleichterung der Buchführungspflichten von Kleinstunternehmen geführt.

Bei Kleinstunternehmen handelt es sich um solche Gesellschaften, die zwei der folgenden drei Schwellenwerte nicht überschreiten: Bilanzsumme von 330.000 €, Nettoumsatz von 700.000 €, durchschnittliche Anzahl von 10 Beschäftigten während eines Geschäftsjahres.

Durch die Verordnung müssen Kleinstunternehmen ihren Jahresabschluss nun nicht mehr veröffentlichen, wenn sie dem Jahresabschluss, den sie beim Handelsregister hinterlegen, eine Vertraulichkeitserklärung gemäß eines Standardformulars beifügen, mit dem sie eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen vorgelegten Auskünfte abgeben.

d) Lockerung der Vorschriften für die Gründung und den Betrieb von Gesellschaften

Aufgrund eines Gesetzes vom 20. Dezember 2014 werden die Vorschriften für die Gründung und den Betrieb von Gesellschaften in Frankreich gelockert:

- **Gründung:** Durch das neue Gesetz wird die Pflicht der Gründer einer Gesellschaft, die Satzung der Gesellschaft innerhalb eines Monats ab deren Datum zu registrieren, zum 1. Juli 2015 abgeschafft (CGI Art. 635, 1-5° n.F.). Die Anwendungsmodalitäten für diese Maßnahme werden per Erlass festgelegt.
- **Sitzverlegung:** Wie jeder andere Beschluss über eine Satzungsänderung musste auch der Beschluss über die Sitzverlegung einer SARL bislang gemäß den dafür geltenden Mehrheitserfordernissen erfolgen, d.h. für eine vor dem 4. August 2005 gegründete SARL mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Geschäftsanteile (C. com. Art. L 223-30, Abs. 2) und für die nach diesem Datum gegründeten Gesellschaften mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Geschäftsanteile vor (Art. L 223-30, Abs. 3). Seit dem 22. Dezember 2014 kann die Sitzverlegung durch einen oder mehrere Gesellschafter beschlossen werden, wenn durch diese(n) mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile vertreten ist (C. com. Art. L 223-30, Abs. 1 n.F.). Damit entsprechen die Mehrheitserfordernisse in diesem Fall jenen, die auch für Beschlüsse gelten, die keine Satzungsänderungen zur Folge haben, allerdings mit dem Unterschied, dass die Sitzverlegung – sollte das erforderliche Quorum in einer ersten Versammlung verfehlt werden – nicht bei einer zweiten Versammlung mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen werden kann.
- **Verschmelzung/Spaltung:** Bislang musste jede Gesellschaft, die in eine Verschmelzung oder eine Spaltung involviert war (oder aber in eine Teileinbringung von Aktiva, welche den Vorschriften für Spaltungen unterlag), unter Strafe der Nichtigkeit eine Erklärung abgeben, in der die vorgenommenen Handlungen im Hinblick auf den Vorgang dargelegt wurden, und diese bei der Geschäftsstelle des Gerichts hinterlegen (Konformitätserklärung). Seit dem 22. Dezember 2014 wird diese Erklärung nur noch von Aktiengesellschaften, europäischen Gesellschaften sowie von jeder Gesellschaft verlangt, die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung innerhalb der Europäischen Union teilnimmt (C. com. Art. L 236-6, Abs. 3 geändert).

Achtung: Da die Vorschriften für Aktiengesellschaften durch Verweis auch für Vereinfachte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten (C. com. Art. L 226-1, Abs. 2 und L 227-1, Abs. 3), muss davon ausgegangen werden, dass diese Pflicht für diese Gesellschaftsformen ebenfalls weiterhin besteht.

Im Übrigen muss die Regierung bis zum 20. September 2015 per Verordnung sämtliche Maßnahmen zu folgenden Punkten treffen (Gesetz von 2014 Art. 23, I und 58, III):

- **Aktiengesellschaften:** Verringerung der Mindestanzahl an Aktionären von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften (derzeit auf sieben festgesetzt) und entsprechende Anpassung der Vorschriften zur Verwaltung, zum Betrieb und zur Kontrolle dieser Gesellschaften, ohne Änderung der Zuständigkeiten und der Vorschriften zur Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise ihrer Organe;

- **Liquidationsverfahren:** Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens für kaufmännische Gesellschaften mit geringen Aktiva und Verbindlichkeiten, die keine Mitarbeiter beschäftigen (mit Ausnahme von Gesellschaften, die einem gerichtlichen Liquidationsverfahren unterliegen). Diese Maßnahme dürfte es ermöglichen, die Kosten zu reduzieren, die mit einem außergerichtlichen Liquidationsverfahren zusammenhängen. Dieses Verfahren, welches für mittellose Gesellschaften belastend und unnötig kostspielig ist, könnte dann durch eine einzige Versammlung zwecks Beschluss über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft ersetzt werden.

C) Neuerungen im Steuerrecht

a) Gruppenbesteuerung: Vorschriften zu sog. „Sandwich-Gruppen“

Das französische Gruppenbesteuerungsregime (Art. 223A des französischen Steuergesetzbuches) wurde infolge eines Urteils des EuGH durch das Gesetz Nr. 2014-1655 vom 29.12.2014 geändert.

Als Voraussetzung für eine französische Steuerkonsolidierung musste das Mutterunternehmen der Tochtergesellschaft, die in die konsolidierte Besteuerung einbezogen werden soll, eine in Frankreich ansässige Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft sein. Somit konnte eine Gruppenbesteuerung nach französischem Recht nicht mit einem im Ausland ansässigen Gesellschafter erfolgen.

Diese Voraussetzungen wurden nunmehr gelockert. Entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Bildung einer Unternehmensgruppe nunmehr auch zwischen französischen Schwestergesellschaften zulässig, die von einer gemeinsamen, in einem anderen EU/EWR-Land ansässigen Muttergesellschaft gehalten werden, und zwar auch dann, wenn diese in Frankreich über keinerlei Zweigniederlassung verfügt.

b) Registersteuer bei Veräußerung von Gesellschaften mit vorwiegendem Immobiliencharakter

Als Gesellschaften mit vorwiegendem Immobiliencharakter gelten alle Gesellschaften, deren Aktiva am Tag der Veräußerung bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt im vorherigen Wirtschaftsjahr zu mehr als 50 % aus in Frankreich belegenen Immobilien oder aus Rechten an solchen Immobilien oder aus Beteiligungen an juristischen Personen bestehen, welche wiederum einen vorwiegenden Immobiliencharakter haben.

Seit dem 1. Januar 2012 unterlagen Veräußerungen von Anteilen an in- und ausländischen Gesellschaften, deren Aktiva vorrangig aus in Frankreich belegenen Immobilien bestehen, ungeachtet der jeweiligen Gesellschaftsform, einer anteiligen Registersteuer von 5 % des Verkehrswertes der Immobilien und der Immobilienrechte, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft gehalten werden, sowie der restlichen Aktiva. Davon abziehbar waren nur die Verbindlichkeiten, die für den Erwerb der Immobilien entstanden sind.

Wegen der Komplexität der Berechnung wurden durch das Gesetz Nr. 2014-1655 vom 29.12.2014 die ursprünglichen Bestimmungen wiederhergestellt, wonach Veräußerungen von Anteilen an in- und ausländischen Immobiliengesellschaften einer Registersteuer von 5 % des Verkaufspreises bzw. Verkehrswertes der Anteile unterliegen.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN LYON PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES